

SÄTZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS WASHINGTON, D.C.

TEIL I: NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS UND DER SCHULE

Der Name des Vereins lautet: "Deutscher Schulverein Washington, D.C.". Sein Sitz ist in Potomac, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika. Der Name der vom Verein betriebenen Schule lautet: "Deutsche Schule Washington, D.C.".

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS UND DER SCHULE

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemein bildenden Schule, einschließlich eines Kindergartens sowie einer Sprachschule.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülerinnen und Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf in der Bundesrepublik Deutschland übliche Bildungsziele und Abschlüsse ausgerichtet ist, und zwar auf der Grundlage
 - (a) der deutschen Sprache
 - (b) von in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Lehrplänen, im Einklang mit den einschlägigen Richtlinien der Konferenz der Kultusminister der Länder,
 - (c) der auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland für die deutschen Schulen im Ausland,
 - (d) der einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Staates Maryland, so weit erforderlich.
- (3) Die Schule führt, im Einklang mit dem einschlägigen Recht des Staates Maryland zum High School Diplom. Sie macht darüber hinaus die Schülerinnen und Schüler mit der Geschichte, Kultur und Sprache der Vereinigten Staaten von Amerika vertraut. Durch schulische und außerschulische Aktivitäten fördert sie zwischenmenschliche und kulturelle Verbindungen und

gegenseitiges Verständnis.

- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung und ihrer Kapazität steht die Schule auch Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, die angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die Schule unterscheidet im Übrigen nicht nach Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Washington festgelegt.
- (6) Das Schuljahr beginnt haushaltstechnisch am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- (7) Darüber hinaus kann der Verein Aktivitäten karitativer, pädagogischer sowie wissenschaftlicher Art, die eine Steuerbefreiung gemäß Sec. 501(c)(3) des Internal Revenue Code von 1986 rechtfertigen und nicht im Widerspruch zu dieser Vorschrift stehen verfolgen, soweit sie dem eigentlichen Zweck des Vereins gemäß §2 (1) dienen.

TEIL II: MITGLIEDSCHAFT

§ 3 MITGLIEDER

(1) Mitgliedschaft eines Elternteiles oder eines Sorgeberechtigten im Verein ist Voraussetzung für die Aufnahme ihrer Kinder als Schüler in die Schule oder den Kindergarten. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und
- c) dem Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung zustimmt
- d) einen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Mitglied des Vereins kann nur sein, wer die ihn betreffenden Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erfüllt und die jeweils geltenden Ordnungen der Schule anerkennt.

(2) Eine juristische oder natürliche Person kann zum stimmberechtigten fördernden Mitglied des Vereins ernannt werden. Die Person zahlt einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrag. Ein förderndes Mitglied ist zu Vereinsämtern nicht wählbar. Die juristische Person kann einen stimmberechtigten, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 4 AUFNAHME

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein und in die Schule wird an den Vorstand bei der Verwaltung der Schule in schriftlicher Form gestellt. Der/die Vorsitzende des Vorstands entscheidet unverzüglich über die vorläufige Aufnahme in den Verein und unterrichtet den Vorstand bei seiner nächsten Sitzung. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

Wer sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika besondere Verdienste erworben hat, kann mit seiner Zustimmung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum stimmberechtigten Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Das Ehrenmitglied zahlt keine Beiträge und ist zu Vereinsämtern nicht wählbar.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein,
 - (b) wenn der Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen feststellt, dass das Mitglied nicht die Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere hinsichtlich des Schulgeldes und der Mitgliedsbeiträge, erfüllt.
 - (c) Wenn der fällige Jahresmitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 7 AUSSCHLUSS

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Entscheidung wird dem/der Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem/der Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

TEIL III: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 TERMINE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung des Schuljahres findet im Oktober/November, die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet im März/April statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder binnen vier (4) Wochen nach dem Beschluss oder Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen.

§ 9 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG

Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Versammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zusammen mit der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung spätestens drei (3) Wochen, bei Wahl des Vorstandes mindestens fünf (5) Wochen, vor der Versammlung abgesandt werden. Berichte wie Haushaltsbericht und Anträge des Vorstandes werden den Mitgliedern zehn (10) Tage vor der Mitgliederversammlung übermittelt. Anträge der Mitglieder sollen spätestens fünf (5) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und werden spätestens vier (4) Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugestellt. Die Verhandlungen der Versammlung finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schulvereins.

§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Achtel der Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Eine Familie bzw. eheähnliche Gemeinschaft hat eine Stimme.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so beruft der/die Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattzufinden hat. Die so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 11 AUFGABEN

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,

- (2) Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden,
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters/der Schulleiterin,
- (4) Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden des Elternbeirats,
- (5) Entgegennahme des Berichts des/der Rechnungs- und Kassenprüfers/in,
- (6) Beschlussfassung über die Haushaltsführung und den Jahresabschluss,
- (7) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (8) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Haushaltsjahr,
- (9) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen so weit gem. § 20 (2) 5. der Satzung der Vorstand nicht entscheidungsbefugt ist,
- (10) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- (11) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes, die den Mitgliedern fristgerecht vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden. Über Anträge des Vorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden,
- (12) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf (5) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind,
- (13) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzung,
- (14) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Schulvereins,
- (15) Wahl des Schulvereinsvorstandes
- (16) Wahl des/der Rechnungs- und Kassenprüfers/in,
- (17) Beschlussfassung über Ernennung zum Ehrenmitglied,
- (18) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7 (2) der Satzung.

§ 12 ABSTIMMUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt - so weit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die nicht Stimmenthaltungen sind. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.
- (2) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- (3) Leiter, Lehrkräfte und Angestellte der Schule sowie deren Angehörige haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 13 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet wird.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an alle Mitglieder und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Washington. Änderungsanträge zur Niederschrift werden vom/von der Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung gemacht.

TEIL IV: VORSTAND

§ 14 MITGLIEDER UND STÄNDIGE SITZUNGSTEILNEHMER/INNEN

- (1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern, aber nicht weniger als sechs. Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Nicht wählbar sind Beschäftigte der Schule, deren Angehörige sowie Schüler und Schülerinnen. Mitglieder des Elternbeirats müssen, falls sie selbst oder ein Angehöriger/eine Angehörige in den Vorstand gewählt werden, ihr Elternbeiratsmandat bei Annahme der Wahl in den Vorstand unverzüglich niederlegen.
- (2) An Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme der Botschafter/die Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in Washington und der Schulleiter/die Schulleiterin oder dessen Vertreter/Vertreterin teil.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Elternbeirates und der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vertrauensrates der Angestelltenvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. An vertraulichen Beratungen oder Erörterung von Personalfragen nehmen sie nicht teil, es wird Ihnen jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die Vertraulichkeit wird mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand festgestellt.

§ 15 WEITERE SITZUNGSTEILNEHMER/INNEN

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 AMTSZEIT UND NACHFOLGE

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit Annahme der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Die Mitglieder des Vorstandes können zweimal wieder gewählt werden. Vorstandswahlen finden auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung des Schuljahres statt.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Schulvereins.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Dies ist den Mitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen bekanntzugeben.
Das zugewählte Vorstandsmitglied stellt sich beim nächsten Wahltermin zur Wahl.

Die Zuwahl von Ersatzmitgliedern ist auf höchstens drei pro Amtsperiode begrenzt.

- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes endet mit der Verweigerung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. In diesem Fall oder im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes ernannt der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland einen Geschäftsführer, der bis zur Wahl eines handlungsfähigen Vorstandes dessen Aufgaben wahrnimmt. Der Geschäftsführer lädt unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung zwecks Durchführung von Neuwahlen ein, die binnen sieben Schulwochen ab Einberufung stattfinden muss.

§ 17 ÄMTER UND GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Schatzmeister/die Schatzmeisterin, den Schriftführer/die Schriftführerin und deren Stellvertreter. Der/die Vorsitzende ist Vorsitzende(r) des Vereins.
- (2) Scheidet der Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer aus dem Vorstand aus, so ist der vakante Posten neu zu besetzen. Einer Zuwahl bedarf es dafür nicht.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die nicht Stimmenthaltungen sind, gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Erscheinen zum Sitzungstermin weniger als die Hälfte der Mitglieder und sind in der Tagesordnung angekündigte, unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen, so beraten und stimmen die anwesenden Mitglieder des Vorstandes ab. Der/die Vorsitzende holt die Stimme weiterer Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren schriftlich ein. Die Entscheidung tritt in Kraft, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihr zustimmen. Der/die Vorsitzende berichtet in der nächsten Vorstandssitzung.
- (3) Angelegenheiten, die bei Anlegung eines strengen—Maßstabs

keinen Aufschub zulassen (ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die den Schulleiter oder die dienstliche Stellung einer Lehrperson betreffen, oder Angelegenheiten, die erhebliche finanzielle Tragweite haben können) können zwischen den Vorstandssitzungen entschieden werden.

Die Entscheidung setzt die schriftliche Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder voraus.

Der/die Vorsitzende unterrichtet unverzüglich die Vorstandsmitglieder und die in § 14 (2) der Satzung genannten Sitzungsteilnehmer.

- (4) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, wird unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, um die erforderlichen neuen Mitglieder des Vorstandes für die verbleibende Amtsdauer zu wählen. Die so einberufene Versammlung kann auch andere Tagesordnungspunkte behandeln.

§ 19 EINBERUFUNG UND SITZUNGEN

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende mindestens eine Woche vor den Sitzungen ein. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern und Sitzungsteilnehmern spätestens drei Tage vor den Sitzungen zu übermitteln.

Wenn drei Vorstandsmitglieder, der Botschafter der Bundesrepublik in Washington, D. C. oder der Schulleiter/die Schulleiterin den Antrag stellen, beruft der/die Vorsitzende innerhalb von einer Woche eine Sitzung ein.

Der Vorsitzende kann Dringlichkeitssitzungen des Schulvereinsvorstandes ohne Einhaltung einer Frist oder Form einberufen, wenn über Angelegenheiten die keinen Aufschub zulassen beraten und entschieden werden muss (Angelegenheiten, die den Schulleiter oder die dienstliche Stellung einer Lehrperson betreffen, oder Angelegenheiten, die erhebliche finanzielle Tragweite haben können).

§ 20 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, so weit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters/der Schulleiterin,

2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrerinnen und Lehrern sowie sonstigen Beschäftigten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, in Köln vermittelten Lehrer und Lehrerinnen unter Mitwirkung des Schulleiters/der Schulleiterin entsprechend der in der Dienstordnung festgelegten Regelung,
3. Beschlussfassung über den Aufbau der Schule unter Beachtung der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes und des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Washington,
4. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das neue Schuljahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die amtliche Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland,
5. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen. Deren Betrag darf, einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen, ein Zwölftel des Jahreshaushalts des Schulvereins nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung überschreiten,
6. Vertretung des Schulvereins nach innen und nach außen, namentlich gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, dem Schulleiter/der Schulleiterin, den Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten der Schule, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen sowie die Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein sowie die Darstellung und Vertretung des Schulvereins in den Medien und in Werbeveranstaltungen,
7. Entscheidung über Anträgen auf Schulgeldermäßigung,
8. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
10. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter/die

Schulleiterin eingebrachten Ordnungen der Schule,
insbesondere

- (a) die Dienstordnung für den Schulleiter/die Schulleiterin,
 - (b) die Dienstanweisung für die Lehrerinnen und Lehrer,
 - (c) die Richtlinie für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern,
 - (d) Schulordnung und Hausordnung,
- sowie sonst erforderliche Ordnungen,

11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, so weit die Schulordnung dies vorsieht.

12. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (1) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Washington zu fassen.
- (2) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin, dessen/deren Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§ 21 RECHTSGESCHÄFTE

Rechtsgeschäfte in Namen des Schulvereins bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Die rechtsverbindliche Zeichnung diesbezüglicher Schriftstücke erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

So weit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland auswirken können, ist die Zustimmung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen.

So weit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters/der Schulleiterin berühren, wird ihm/ihr Einblick gegeben.

§ 22 HAFTUNG

- (1) Für Verbindlichkeiten der Schule haftet die Schule mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- (3) Wird ein ehemaliges oder gegenwärtiges Vorstandsmitglied im Rahmen eines gegen die Schule oder von der Schule angestrebten Verfahrens belangt, so übernimmt die Schule die Kosten des Verfahrens in dem nach den Gesetzen des Staates Maryland zulässigen Umfang.

TEIL V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23 RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHULLEITERS/DER SCHULLEITERIN

Rechte und Pflichten des Schulleiters/der Schulleiterin, insbesondere seine/ ihre Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vorstandes ergeben sich aus dem Dienstvertrag, der Dienstordnung, der Schulordnung und der Konferenzordnung.

§ 24 MITWIRKUNG VON LEHRERKRÄFTEN, ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Der Schulvorstand und der Schulleiter/die Schulleiterin tragen dafür Sorge, dass den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden

Ordnungen eingeräumt wird.

§ 25 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin, der/die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes, zu überwachen hat und den Jahresabschluss nach Fertigstellung prüft.
- (2) Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 26 BESONDERE BINDUNGEN DES VEREINS UND DER SCHULE

Besonders geregelte Bindungen des Vereins und der Schule bestehen gegenüber

- (a) dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, wegen der Förderungsbedingungen.
- (b) der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte.
- (c) den Schulbehörden des Staates Maryland, so weit sie die Schulaufsicht wahrnehmen.

§ 27 ÄNDERUNG DER SATZUNG

- (1) Eine Änderung der Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

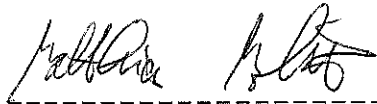
§ 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Für die Liquidation wird ein besonderer Vorstand gewählt. Wenn dies nicht möglich ist, wird vom Botschafter der Bundesrepublik Deutschland ein Liquidationsbeauftragter bestellt. Das Vereinsvermögen wird, so weit Rechte der Bundesrepublik Deutschland nicht berührt werden, durch drei durch den Vorstand angewiesene Personen in Geld umgesetzt.
- (3) Der Ertrag der Liquidation ist nach dem Abzug angemessener Kosten der Liquidation der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung überlassen, es während zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitzuhalten. Eine Auszahlung des Ertrages an die Mitglieder findet nicht statt. Nach Ablauf der Frist wird es vom Auswärtigen Amt für andere deutsche Auslandsschulen, in erster Linie in den Vereinigten Staaten von Amerika verwendet.


§ 29 SCHLUSSBESTIMMUNGEN/Überleitungsvorschrift

- (1) Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom [25. Mai 2011] und Prüfung durch das Auswärtige Amt tritt diese Satzung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung.
- (2) Die Rechte der amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben von der Satzungsänderung unberührt.
- (3) Der Verein unterliegt nur so weit erforderlich dem Recht des Gastlandes, im Übrigen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Bei unüberbrückbaren Streitfragen, die die Anwendung und Auslegung der Satzung betreffen, wird der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Washington um Schlichtung nach einem üblichen Verfahren gebeten. Die Entscheidung ist verbindlich.
- (5) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Washington, D. C. kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Satzung vertreten lassen.

Der Vorstand:



Matthias Molitor,
Vorsitzende



Nicoletta Pichardo,
Stv. Vorsitzender